

Europäische Hochschulschriften



Ulrike Steck

Der Zeugenbeweis in den
Gerichtsreden Ciceros



PETER LANG

Einleitung

A. Vorbemerkung

Während sich die rhetorische Lehre zur Zeit der ausgehenden Republik hauptsächlich auf die *probationes artificiales* beschränkte, veranschaulicht Cicero die große Bedeutung der *probationes inartificiales* für den Gerichtsredner: *At vero in foro tabulae, pacta conventa, stipulationes, cognationes, adfinitates, decreta, responsa, vita denique eorum, qui in causa versantur, tota cognoscenda est; quarum rerum neglegentia plerasque causas et maxime privatas – sunt enim multo saepe obscuriores – videmus admitti*¹.

Allerdings sind aus der republikanischen Zeit keine juristischen Aufzählungen oder Definitionen der einzelnen Beweismittel erhalten. Diese treten nur in den rhetorischen Abhandlungen auf, wie in der *Rhetorica ad Herennium*, den Werken Ciceros und später in Quintilians *Institutio oratoria*². Nach Quintilian wurde die Einteilung der Beweismittel aus Aristoteles' *Rhetorica*³ übernommen, nach der es äußere Beweismittel gibt, *id est inartificiales*⁴, und solche, die sich aus dem Fall selbst ergeben, die aber vom Redner erst herausgestellt werden müssen⁵. Dabei sind die äußeren Beweismittel in etwa die, die heute als solche bezeichnet werden und zu denen auch die Zeugen zählen, während die „inneren“ Beweise reine Logikgesetze und Wahrscheinlichkeitsgrundsätze darstellen⁶.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Frage nach konkreten rechtlichen Regeln über Zeugen, nach Verfahrensfragen und unterschiedlichen Erscheinungsformen des Zeugnisses und der Arten von Zeugen, über Fragen der Zeugnisfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Aussagen bis hin zu Zeugnisdelikten, wie sie vor dem Prozess und in seinem Verlauf auftreten, hauptsächlich in der Zeit der ausgehenden Republik. Dabei dienen die Gerichtsreden Ciceros als Hauptquelle, um die Fragen des Zeugenbeweises in der Gerichtspraxis dieser Zeit zu untersuchen. Darüber hinaus wird aber ein autoren- und zeitübergreifender Horizont betrachtet, um die Kontinuität des historischen Kontextes zu berücksichtigen. Allerdings wird eine umfassende Bewertung vor allem durch die fragmentarische Quellenlage erschwert, deren Überlieferung darüber hinaus häufig von tendenziösen Darstellungen aus Literatenfedern bestimmt ist.

¹ Cicero, *De oratore* 2, 100; vgl. auch SCHMITZ, *Gymnasium* 96 (1989), S. 522.

² Auctor ad *Herennium* 2, 9 ff.; Cicero, *De inventione* 2, 46; *De oratore* 2, 116; Quintilian, *Inst. or.* 5, 1, 2. Dabei werden allerdings auch Beweismittel aufgezählt, die heute nicht mehr als solche angesehen werden, vgl. auch LÉVY, in: *Mélanges Lévy-Bruhl* S. 190.

³ Aristoteles, *Ars Rhetorica* 1, 2, 2.

⁴ Quintilian, *Inst. or.* 5, 1, 1; oder nach Cicero, *Partitiones oratoriae* 48: *sine arte*.

⁵ Quintilian, *Inst. or.* 5, 1, 1; vgl. auch Cicero, *Topica* 73; *De oratore* 2, 116; 2, 163. Hierzu und zum folgenden PUGLIESE, *La preuve I* S. 308, 344 ff.; TRIANTAPHYLLOPOULOS, *Labeo* 8 (1962), S. 85 f.; KASER, *Römische Rechtsquellen* S. 44 f.

⁶ Vgl. Quintilian, *Inst. or.* 5, 8, 6 ff.

Da Cicero vor allem Rhetor war und seine Reden daher in erster Linie rhetorische Quellen sind, liegt eine gewisse Schwierigkeit darin, aus Ciceros Reden juristische Regeln für den Zeugenbeweis abzuleiten. KASER drückt dies für den Aspekt des Gewohnheitsrechts treffend aus: „Die Verwertung rhetorischer Quellen für die Auffassung der Juristen ist am allerwenigsten dort berechtigt, wo es sich einerseits um die Heranziehung ungeschriebener Grundsätze handelt, die so recht geeignet sind, dem Anwalt im Rechtshandel als Waffe zu dienen, und die er darum im Interesse seiner Sache als bindende Rechtfeststellungen kennzeichnen wird, auch wenn sie es nicht sind“.⁷

Da die Rhetorik ursprünglich aus der Prozessrede heraus entwickelt wurde, befasste sie sich hauptsächlich mit der Beweisführung. Dabei war das Grundprinzip der Wahrscheinlichkeitsbeweis⁸, der die Einsicht impliziert, dass das Ergebnis einer Untersuchung selten die absolute Wahrheit bezeichnet, sondern meistens nur die Wahrscheinlichkeit auf seiner Seite hat. Folglich bestand die Aufgabe des Richters allein darin, dem schlüssigeren Parteivortrag zum Sieg zu verhelfen⁹. Die Rhetorik war schon nach der Idee der griechischen Sophisten die Kunst der schönen Rede und die Lehre, Recht zu behalten. Ziel einer Rede war folglich nicht, durch Fakten zu überzeugen, sondern notfalls auch durch Verdrehung der Wahrheit zu überreden¹⁰. Dies zeigt sich in dem berühmten Satz des Protagoras, der sich die Kunst zutraute, „die schlechtere Sache als die bessere erscheinen zu lassen“¹¹.

Dabei erforderte der Grundsatz des Wahrscheinlichkeitsbeweises nicht, die unverbrüchliche Wahrheit des Sachverhalts herauszufinden, sondern seine subjektive Version der Wahrheit unter Zuhilfenahme der Beweismittel wahrscheinlicher zu machen als die des Gegners: *omnia torquenda sunt ad commodum suae causae*¹².

⁷ KASER, SZ 59 (1939), S. 96.

⁸ CLARKE, Die Rhetorik bei den Römern S. 21.

⁹ V. SCHLIEFFEN, HWRh 7, S. 4 ff.; DAUBE, Die Geburt der Detektivgeschichte S. 9; BROGGINI, Studi in onore di Biondi 2, S. 684.

¹⁰ Vgl. z. B. Ciceros Darstellung des Sachverhalts in der Milioniana im Gegensatz zu den Schilderungen des Cicerokommentators Asconius (vgl. dazu STONE, Antichthon 14 (1980), S. 88 ff.); oder Cicero, Pro Ligario 30: während man dem Vater gegenüber die Tat zugeben würde, versucht man die Richter davon zu überzeugen, die Tat nicht begangen zu haben. WIEACKER, Cicero als Advokat S. 15 f.; CLARKE, Die Rhetorik bei den Römern S. 14; PUGLIESE, La preuve I S. 300.

¹¹ Aristoteles, Ars Rhetorica 2, 24, 11; Diogenes Laertius IX 53; Cicero, Brutus 46 f.; vgl. auch Platon, Phaidros 267 A, der Gorgias sagen lässt: Worte könnten das Niedrige erhaben und das Erhabene niedrig erscheinen lassen.

¹² Cicero, De inventione 1, 30; vgl. auch Cicero, De officiis 2, 51; In Verrem 2, 3, 164; Pro Cluentio 139. Vgl. zu diesem Thema v. a. WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte S. 662 ff. (S. 669): „Bei allen ... Überschneidungen lag ein prinzipieller Unterschied in den verschiedenen Absichten des Juristen und des Redners. Der Jurist will nicht andere zu einer Entscheidung überreden, sondern seine Adressaten und seine Fachgenossen von der Richtigkeit einer eigenen Entscheidung überzeugen. ... Diese verschiedenen Absichten bedeuten, dass auch rhetorische Mittel ihren ursprünglichen Zwecken entfremdet wurden, sobald sie als juristisches Sachargument eingesetzt wurden.“